

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

Edle Kalender GmbH | Frauschereck 74
A-5242 St. Johann am Walde | GF: Herbert Lettner
UID-Nummer: ATU 70003202 | Firmenbuchnummer: FN 442499i
Firmenbuchgericht: Landesgericht Ried im Innkreis

1. Geltungsbereich

Aufträge werden entsprechend der nachfolgenden sowie ergänzend der gesetzlichen Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Insbesondere bedeuten Annahme und Ausführung des Auftrages nicht gleichzeitig die Annahme etwaiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Diesem wird widersprochen.

2. Gegenleistung

2.1. Die Preise in unserer Produkt- und Preisinfo gelten unter dem Vorbehalt, dass die im Angebot zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Einkaufspreise und Lieferbedingungen sind in unserer Produkt- und Preisinfo ersichtlich.

2.2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet und heben den zugesagten Liefertermin auf.

2.3. Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung oder infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

2.4. Auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird, werden Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, in Rechnung gestellt.

3. Zahlung

3.1. Sofern bei Auftragserteilung keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Fakturensumme (Nettopreis in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer) innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

3.2. Bei speziellen Anforderungen für das Endprodukt werden bis zu 50% des Gesamtauftragswertes als Vorauszahlung bei Auftragserteilung verrechnet.

3.3. Zahlungen sind fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.

3.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.

Eine Kompensation mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

3.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

3.6. Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug, so kann die Edle Kalender GmbH eine Mahngebühr in Höhe von 40 Euro, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.7. Bis zur vollständigen Tilgung aller unserer Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber bleibt die Ware Eigentum der Edlen Kalender GmbH. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber gehalten, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu Verständigen.

4. Lieferung / Haftung für beigestellten Materialien

4.1. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Vertragen.

4.2. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines großen oder wichtigen Arbeitsstückes bei uns oder einem unserer Lieferanten sind wir berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder die Liefermenge an zu passen, ohne in Verzug zu geraten.

4.3. Sofern nicht besondere Versandvereinbarungen vorliegen, wählen wir Art und Weg des Versandes nach besten Ermessen.

4.4. Der Auftraggeber übernimmt für von ihm beigestellte Materialien und Teile die Haftung für die physiologische Unbedenklichkeit, die Funktionsfähigkeit und die Eignung für die vorhersehbare Beanspruchung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von etwaigen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

4.5. Für den Fall unseres Lieferverzuges gilt Folgendes als vereinbart: Eine nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretene Verzögerung berechtigt den Auftraggeber, pro vollendeter Woche der Verspätung eine Verzugsentschädigung von einem halben Prozent, insgesamt aber von maximal 5 % des Fakturenwertes desjenigen Teiles der betroffenen Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benutzt werden kann. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

4.6. Betriebsstörungen sowohl im Betrieb des Auftragnehmers, als auch eines Zulieferers, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt berechtigen nicht zur Kündigung und zum Rücktritt vom Vertrag.

5. Erfüllung und Gefahrenübergang

5.1. Sofern der Gefahrenübergang nicht gesondert geregelt wird, gehen Nutzung und Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand seinen Unternehmensstandort verlässt.

5.2. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigenen Kosten zu erbringen.

6. Beanstandungen / Gewährleistung

Mehr- und Minderstückzahlen bis 5 % des Auftragsvolumens können nicht beanstandet werden. Der Preis richtet sich nach der gelieferten Stückzahl.

6.1. Der Auftraggeber hat zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnissen in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

6.2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 2 Jahren nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft.

6.3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.

6.4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

6.5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Gleiches gilt für drucktechnisch bedingte Unterschiede zwischen Probedruck und Auflagedruck.

6.6. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben haften wir nur insoweit, als diese auf Mängel beruhen, die vor Verwendung der betroffenen Materialien bei sachgemäßer Prüfung leicht erkennbar waren.

6.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien vom Auftraggeber oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Auftraggebers oder Montagearbeiten Dritter verursacht worden sind. Wir haften nicht für Beschädigungen die durch Handlungen Dritter oder Handlungen die von uns nicht beeinflussbar sind herbeigeführt werden. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6.8. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

7. Schadenersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts Anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüberhinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

8. Verzugsfolge und Rücktritt

8.1. Sofern wir durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung in Lieferverzug geraten sollten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

8.2 Die Edle Kalender GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

a) die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,

b) sich der Auftraggeber bei Bedenken über seine Bonität weigert, auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen.

8.3. Im Falle des Punktes 8.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig

8.4. Falls über das Vermögen unseres Auftraggebers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir in diesem Fall Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zur Vorbereitung getätigt wurden.

9. Verwahren, Versichern

9.1. Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Die Verwahrung kann auch im Außenlager bei Unterlieferanten erfolgen. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2. Sollten die in Verwahrung genommenen Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

9.3. Die Rücksendung von Gegenständen, die zur Bearbeitung des Auftrags notwendig sind und in dem Besitz des Auftraggebers stehen, erfolgt nach Abwicklung des Auftrags, auf eigene Gefahr des Auftraggebers.

10. Namen- Markenaufdruck

Wir sind zum Aufdruck eines Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Auftraggebers berechtigt.

11. Eigentum, Urheberrechte

11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

11.2. Die vom Auftragnehmer zur Ausführung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere von ihm selbst oder seinem Unterlieferanten hergestellten Entwürfen, Angeboten, Werkzeugen, Projekte und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen bleiben auch, wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers. Mit Ausnahme von Werkzeugen dürfen diese jedoch ohne Zustimmung des Urheberrechtinhabers nicht anderweitig verwertet werden.

11.3. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

11.4. Vom Auftragnehmer durchgeführte Entwicklungen und Konzeptionen dürfen - auch nach Berechnung - vom Auftraggeber ohne Zustimmung durch den Auftragnehmer anderweitig nicht verwendet werden.

11.5. Alle vom Auftragnehmer überlassenen Werke, Unterlagen, Dateien, Animationen dürfen vom Auftraggeber nur bis zum Jahresende des angeführten Lieferjahres benutzt werden. Kopien bzw. Abänderungen bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit, Rechtswahl

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist der Sitz des Auftragnehmers.

12.2. Durch etwaige Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.3. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.